

Satzung des Tekken Dojo e.V.

Neufassung der Satzung aus der Gründungsversammlung vom 21.10.2018, geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 17.08.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Tekken Dojo e.V.“.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 22880 Wedel und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und der Jugendhilfe . Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten und Übungen in Karate, Kickboxen, Selbstverteidigung, Bewegungslehre im zugehörigen Dojo.
2. Die Durchführung von sportlichen Prüfungen und Veranstaltungen.
3. Den Einsatz sachkundiger Übungsleiter/Innen, Trainer/innen und Helfern.
4. Die Durchführung von geordneten Kraft- und Ausdauertrainingseinheiten.
5. Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
6. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
7. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 2.4 Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche bzw. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr.
2. Kinder bis zum vollendeten 13ten Lebensjahr.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 17ten Lebensjahr.
4. Fördermitglieder.
5. Ehrenmitglieder.

§ 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die ihre Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung bestätigen.

§ 3.3 Fördermitglieder sind Personen, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

§ 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- bzw. Gebührenpflicht befreit, verfügen jedoch weiterhin über die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen bzw. aktiven Mitglieder.

§ 3.5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne Ansehung des Geschlechts, der Rasse, der Religion und des Berufes sowie juristische Personen werden.

§ 3.6 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu stellen. Jugendliche und Kinder gemäß § 3.1 Ziffer 2. und 3. Dieser Satzung können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

§ 3.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§3.8 Mitgliedschaftsdauer:

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch ein in § 3.9 genanntes Ereignis, frühestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten.

§ 3.9 Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt (Kündigung), der für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist.
2. Durch Kündigung endet die Mitgliedschaft nach 6 Monaten zum Monatsende.
3. Durch den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
4. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, sofern ein Mitglied EINEN Monat mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand und Trotz erfolgter schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht bezahlt worden ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss infolge Vereinsschädigendem Verhaltens. Dieser Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber einem

Mitglied erklärt werden, sofern das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnung, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächstfolgende Mitgliederversammlung in Schriftform anrufen, die dann über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden hat.

§ 3.10 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses gemäß § 3.9 Ziffer 5. dieser Satzung dürfen Auszeichnungen und Graduierungen nicht weiter getragen werden. Ansprüche des Vereins, insbesondere evtl. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 3.11 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Vereinspapiere und – unterlagen sind dem Verein zurückzugeben. Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 3.12 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit legt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung fest.

§ 3.13 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Kursen bezogen auf den Stundenplan ohne zusätzliche Teilnehmergebühr des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und Schaden vom Verein fernzuhalten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Vereinsbeiträge und ggf. –gebühren sowie sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
2. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Die Entlastung des Vorstands.

4. Den Vorstand zu wählen.
5. Die Satzung oder deren Änderung.
6. Den oder die Kassenprüfer zu wählen.

§ 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit in dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor dem Termin durch Aushang am Aushangkasten oder am schwarzen Brett im jeweiligen Dojo unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

§ 6.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:

1. Den Bericht des Vorstands.
2. Den Bericht des Kassenprüfers.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6.4 Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Schriftform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 6.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Schriftform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6.6 Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

§ 7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche bzw. aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18ten Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 7.4 Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch aufheben oder Zuruf. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch geheim erfolgen.

§ 7.5 Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1te/r Vorsitzende/r, Schatzmeister
2. 2te/r Vorsitzende/r, Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8.2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist Allein-Vertretungsberechtigt.

§ 8.4 Der Vorstand beschließt mit Einstimmigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist oder der nichtanwesende Vorstand in Schriftform zustimmt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8.6 Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8.7 Ab der zweiten Vorstandsperiode können Mitglieder des Vorstands nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 3.1 Ziffern 1. und 5. dieser Satzung werden, sofern sie Träger eines Schwarzgurtes sind, welcher vom Tekken Dojo e.V. anerkannt ist.

§ 8.8 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Für die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet werden. Für den Verein getätigte Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewähltem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und hierbei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Herzstiftung e.V., Bockenheimer Landstr. 94-96, 60323 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.